

## Das neue Produktesicherheitsgesetz

"read carefully before use"



**Stefan Rieder**  
M.A. HSG in Law, Rechtsanwalt  
Telefon +41 58 258 14 00  
stefan.rieder@bratschi-law.ch



**Matthias Schmid**  
lic. iur. HSG, Rechtsanwalt  
Telefon +41 58 258 14 00  
matthias.schmid@bratschi-law.ch

**S**eit dem 1. Juli 2010 sind das neue Produktesicherheitsgesetz (PrSG) und die dazugehörige Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV) in Kraft. Weil das PrSG das Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Gegenständen (STEG) nicht nur abgelöst hat, sondern den Kreis der Verpflichteten erweitert und eine langandauernde Verantwortung mit "post-sale-Pflichten" mit sich bringt, sorgt es für einige Unruhe. Die neuen Pflichten für Hersteller, Importeure und Händler sind noch nicht vollumfänglich absehbar, es gilt aber, sich als Inverkehrbringer mit dem PrSG auseinanderzusetzen und unter Umständen erste Massnahmen einzuleiten.

### 1. Zweck und Geltungsbereich

Das PrSG ist ein Erlass des öffentlichen Rechts und verfolgt als Zweck die Gewährleistung der Produktesicherheit und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Hierfür regelt das PrSG die Verantwortlichkeit der Hersteller und der übrigen Inverkehrbringer für die Sicherheit der Produkte, die Kompetenzen der Vollzugsorgane und die strafrechtlichen Sanktionen der Missachtung von Sicherheitsvorschriften. Wichtig ist, dass das PrSG kein gesetzlicher Zwilling des Produkthaftpflichtgesetzes (PrHG) ist, sondern eigenständig zur Anwendung gelangt. Nichtsdestotrotz darf das Produkthaftpflichtgesetz nicht aus dem Blickfeld gelassen werden, weil hinter der vom PrSG vorgeschriebenen Sicherheit grundsätzlich immer die Produkthaftpflicht lauern kann.

Das PrSG gilt für das gewerbliche oder berufliche Inverkehrbringen von Produkten. Hierunter fällt nicht nur das entgeltliche oder unentgeltliche Überlassen

eines Produktes, unabhängig davon, ob das Produkt neu, gebraucht, wiederverarbeitet oder wesentlich verändert worden ist, sondern eben auch:

- der gewerbliche oder berufliche Eigengebrauch eines Produktes;
- die Verwendung oder Anwendung eines Produktes im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung;
- das Bereithalten eines Produktes zur Benützung durch Dritte (bspw. Fitnessgeräte im Fitness-Center);
- und das Anbieten eines Produktes.

Durch diese weite Definition des Inverkehrbringens werden nicht nur Hersteller und Importeure, sondern auch Händler, Vermieter, Verleiher, Leasinggeber, Dienstleistungserbringer und Schenker als Inverkehrbringer betrachtet und letztendlich in die Pflicht genommen. Als Produkt betrachtet das PrSG jede verwendungsbereite bewegliche Sache, auch wenn sie Teil einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache bildet. Obwohl vom Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, genießt auch Software den Charakter eines Produktes im Sinne des PrSG.

Dieser weit umfassende Geltungsbereich des PrSG wird dahingehend eingeschränkt, dass andere bundesrechtliche Bestimmungen, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird, vor dem PrSG Vorrang geniessen. Das heisst, neben dem PrSG müssen immer auch relevante Sektorerlasse beachtet werden (u.a. Bauproduktegesetz, Chemikaliengesetz, Lebensmittelgesetz, Maschinenverordnung), weil die (technischen) Sicherheitsvorschriften und allfällige Nachmarktpflichten von Sektorerlassen den Sicherheitsvorschriften und Nachmarktpflichten des PrSG vorgehen, selbst wenn der Sektorerlass ein tieferes Sicherheitsniveau festlegt. Wenn ein Sektorerlass keine Bestimmungen betreffend die (technischen) Sicherheitsvorschriften sowie Marktnachpflichten

vorsieht, darf dieser Vorrang aber nicht als qualifiziertes Schweigen interpretiert werden, vielmehr gelangen dann zwingend die Sicherheitsvorschriften sowie Marktnachpflichten des PrSG zur Anwendung. Eine solche mögliche zeitgleiche Anwendung von PrSG und eines Sektorerlasses kann zu einer schwierigen Prüfung und Abstimmung mehrerer Erlasse führen.

## **2. Sicherheitsanforderungen an das Produkt ("pre-sale-Pflichten")**

Für Produkte, die unter den Geltungsbereich des PrSG fallen, gilt der Grundsatz, dass kein Produkt in den Verkehr gebracht werden darf, das bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder von Dritten mehr als nur geringfügig (kleine Schnitte, Kniffe oder Schläge, welche nur marginal beeinträchtigen) gefährden. Obwohl ein absolutes Nullrisiko nicht gewährleistet sein muss, folgt aus diesem Grundsatz, dass schon in Verkehr gebrachte Produkte, die sich nachträglich als gefährlich erweisen, weder im Markt noch bei den Verwendern verbleiben dürfen. Dieser Grundsatz ist sehr weitgehend, so dass die Sicherheit und Gesundheit ohne Einschränkung auch für den nicht bestimmungsgemässen oder unsorgfältigen Gebrauch gewährleistet sein muss, sofern die Verwendung vernünftigerweise vorhersehbar gewesen ist. In zeitlicher Hinsicht gilt für Produkte, die die Anforderungen nach bisherigem Recht, jedoch nicht die Anforderungen des PrSG erfüllen, eine Übergangsfrist, so dass diese noch bis zum 31. Dezember 2011 in Verkehr gebracht werden dürfen.

Wann die Sicherheitsanforderungen an ein Produkt erfüllt sind, richtet sich entweder nach speziellen, vom Bundesrat festgelegten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen (hierbei handelt es sich um die bereits bestehenden sektoriellen Gesetze wie etwa das Bauproduktengesetz, Chemikaliengesetz, Lebensmittelgesetz und die entsprechenden Verordnungen sowie um die künftig laufend von der EU übernommenen neuen Erlasse samt deren Revisionen) oder nach dem Stand des Wissens und der Technik. Die Erfüllung dieser grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen wird dann vermutet, wenn das Produkt nach den technischen

Normen gemäss Art. 6 PrSG hergestellt wurde. Wenn ein Produkt diesen technischen Normen nicht entspricht, muss der Inverkehrbringer - primär der Hersteller, subsidiär aber auch der Importeur, der Händler und der Dienstleister - durch sog. Konformitätsnachweise, die sich nach Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) richten, nachweisen können, dass das Produkt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt.

Über diese Anforderungen hinaus müssen für die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit immer auch nachfolgende Punkte berücksichtigt werden:

- die angegebene oder voraussichtliche Gebrauchsdauer des Produktes;
- der Umstand, dass das Produkt auf andere Produkte einwirkt, sofern seine Verwendung mit diesen anderen Produkten vernünftigerweise vorhersehbar ist;
- der Umstand, dass das Produkt für Konsumenten bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen auch von Konsumenten benutzt werden kann;
- der Umstand, dass das Produkt von Personengruppen verwendet werden kann, die dabei einer grösseren Gefahr ausgesetzt sind als andere (u.a. Kinder, Menschen mit Behinderungen oder ältere Menschen).

Neben der Erfüllung der Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen muss sowohl für Produkte, die in Gewerbe und Industrie verwendet werden, als auch für Konsumentenprodukte unbedingt beachtet werden, dass sich die Kennzeichnung, die Verpackung, die Anleitungen für Zusammenbau, Installation und Wartung, die Warn- und Sicherheitshinweise, die Gebrauchs-, Bedienungs- und Entsorgungsanleitung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen am spezifischen Gefährdungspotential des Produktes orientieren (vgl. obgenannte Punkte, die es hierbei zu berücksichtigen gibt).

Diese "pre-sale-Pflichten" sind Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Produkten. Die Erfüllung dieser Pflichten obliegt primär dem Hersteller, subsidiär ist allerdings auch der Importeur, Händler oder der Erbringer von Dienstleistungen verantwortlich.

Importeure, Händler oder Erbringer von Dienstleistungen sollten folglich vor dem Inverkehrbringen prüfen, ob der Hersteller den "pre-sale-Pflichten" nachgekommen ist und müssen hinsichtlich der Produktesicherheit etwas vorkehren, wenn der Hersteller diesen Pflichten nicht oder nur lückenhaft nachgekommen ist und/oder wenn er keinen Konformitätsnachweis erbringt.

### 3. Nachmarktpflichten ("post-sale-Pflichten")

Ab Inverkehrbringen eines Produktes muss der Hersteller oder Importeur während der angegebenen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsdauer des Produktes verschiedene Nachmarktpflichten (Art. 8 PrSG) beachten, insbesondere muss er:

- Markt und Produkt beobachten, um die Gefahren zu erkennen, die von dem Produkt bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung ausgehen können;
- angemessene (organisatorische) Massnahmen treffen, um allfällige Gefahren abwenden zu können;
- die Rückverfolgung von Produkten sicherstellen;
- Beanstandungen, die sich auf die Sicherheit des Produktes beziehen, mit der gebotenen Sorgfalt prüfen und nötigenfalls Stichproben durchführen.

Diese "post-sale-Pflichten" gelten jedoch nur für Konsumentenprodukte und nicht für Produkte, die ausschliesslich in Industrie und Gewerbe eingesetzt werden. Allerdings muss beachtet werden, dass unter Konsumentenprodukte nicht nur Produkte fallen, die für Konsumenten bestimmt sind, sondern auch Produkte, die grundsätzlich in Industrie und Gewerbe eingesetzt werden, unter vernünftigerweise voraussehbaren Bedingungen aber auch von Konsumenten benutzt werden können. Hersteller oder Importeure von Gewerbe- und Industrieprodukten müssen folglich zwecks Erfüllung dieser "post-sale-Pflichten" sorgfältig prüfen, ob das in Verkehr gebrachte Produkt nicht ein sog. "Dual-Use-Produkt" ist und auch den Konsumenten für eine mögliche Nutzung zugänglich ist.

Der Händler muss diese "post-sale-Pflichten" nicht selber erfüllen, allerdings hat er zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen beizutragen (z.B. Warn-

und Sicherheitshinweise nicht mit Preisetiketten überkleben, Sicherheitshinweise gegenüber Kunden nicht verharmlosen) und an den Produktbeobachtungspflichten mitzuwirken (z.B. Rückmeldung an Hersteller oder Importeur über selbst erkannte Mängel sowie Meldung von Sicherheitsbeanstandungen von Kunden). Wie diese Mitwirkung konkret auszuformen hat und was für angemessene Massnahmen hierfür getroffen werden müssen, ist zurzeit noch nicht klar und wird die Praxis zeigen müssen. Betreffend diese "post-sale-Pflichten" sieht das PrSG vor, dass Hersteller, Importeure und Händler bis zum 31. Dezember 2011 sämtliche Voraussetzungen schaffen müssen, die zur Umsetzung derselben notwendig sind.

Neben diesen "post-sale-Pflichten", die in Richtung Produktebeobachtung, Gefahrabwendung und Rückverfolgbarkeit abzielen, besteht sowohl für den Hersteller als auch für die anderen Inverkehrbringer eine Pflicht zur Meldung an das zuständige Vollzugsorgan (das zuständige Vollzugsorgan ist je nach Produkt unterschiedlich, u.a. SUVA, kantonale Inspektoren), wenn der Hersteller oder ein anderer Inverkehrbringer feststellt oder Grund zur Annahme hat, dass von seinem Produkt eine Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Verwender oder Dritter ausgeht. Diese Meldepflicht gilt seit dem 1. Juli 2010 und ist auch auf Produkte anwendbar, die vorher in Verkehr gebracht worden sind.

### 4. Fazit

Das Produktesicherheitsgesetz umfasst für Hersteller, Importeure und Händler ein weitgehendes Pflichtenheft, weshalb diese dem Sicherheitsaspekt ihrer Produkte grösste Aufmerksamkeit schenken sollten. Die Sicherheit der Produkte sollte aus zwei Gründen mit grösster Aufmerksamkeit geprüft, eingehalten und beobachtet werden. Einerseits untersteht die bewusste Missachtung sowie die fahrlässige Verletzung von "pre-sale-Pflichten" und "post-sale-Pflichten" verwaltungs- und/oder strafrechtlichen Sanktionen, andererseits drohen bei einem Einschreiten der zuständigen Vollzugsorgane, die zum Schutz der Verwender alle erforderlichen Massnahmen anordnen können (u.a. Verbot des Inverkehrbringens, Warnungen, Anordnung von Rückrufen), erhebliche Reputationsverluste und Kosten.

Das PrSG sieht weitgehende Pflichten für Hersteller, Importeur und Händler vor, ohne jedoch zu konkretisieren, welche Massnahmen zur Erfüllung derselben angemessen und ausreichend sind. Die Anwendung des PrSG durch die Vollzugsorgane und die Praxis - insbesondere die Einführung und Umsetzung von Massnahmen durch Unternehmen - werden künftig den Umfang der angemessenen Massnahmen zur Erfüllung der Pflichten unter dem PrSG weisen. Allerdings wird es wohl kaum Patentrezepte zur Umsetzung geben, zumal die Pflichten sowie die angemessenen Massnahmen zur Erfüllung derselben immer vom Produkt selber und dessen spezifischem Gefährdungspotential abhängig sind. Um den verschiedenen "pre-sale-Pflichten" und "post-sale-Pflichten" gerecht zu werden, sollten Hersteller, Importeure und Händler folgende Massnahmen in Betracht ziehen:

- als Hersteller sicherstellen, dass der Nachweis, wonach die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt sind, erbracht werden kann;
- als Importeur oder Händler in den Lieferverträgen zwecks Konformitätsnachweises die Unterstützungs- und Auskunftspflicht des (ausländischen) Herstellers und für den Fall von nicht konformen Produkten die Schadloshaltung durch den Hersteller sowie dessen Pflicht zur Rücknahme des Produktes vorsehen;
- (bestehende) Versicherungspolice auf die Deckung im Hinblick auf die Pflichten unter dem PrSG prüfen;
- als Hersteller oder Importeur die "post-sale-Pflichten" eigenständig zeitlich beschränken, indem die (sichere) Gebrauchsdauer des Produktes mit einer klaren Zeitangabe versehen wird;
- Überprüfung der unternehmensinternen Abläufe (insbesondere Beschwerdemanagement und Qualitätssicherungssystem) sowie entsprechende Schulung von Mitarbeitern;
- Sicherstellung eines tauglichen Rückrufkonzeptes.

---

#### Bratschi Wiederkehr & Buob in Kürze

Bratschi Wiederkehr & Buob, eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 60 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

**Zürich** Bahnhofstrasse 70, Postfach 1130, CH-8021 Zürich  
Telefon +41 58 258 10 00, Fax +41 58 258 10 99  
zuerich@bratschi-law.ch

**Bern** Bollwerk 15, Postfach 5576, CH-3001 Bern  
Telefon +41 58 258 16 00, Fax +41 58 258 16 99  
bern@bratschi-law.ch

**St.Gallen** Vadianstrasse 44, Postfach 262, CH-9001 St.Gallen  
Telefon +41 58 258 14 00, Fax +41 58 258 14 99  
stgallen@bratschi-law.ch

**Basel** Gerbergasse 14, CH-4001 Basel  
Telefon +41 58 258 19 00, Fax +41 58 258 19 99  
basel@bratschi-law.ch

**Zug** Unter Altstadt 28, CH-6300 Zug  
Telefon +41 58 258 18 00, Fax +41 58 258 18 99  
zug@bratschi-law.ch

[www.bratschi-law.ch](http://www.bratschi-law.ch)

© Bratschi Wiederkehr & Buob, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet